

Informationen zur Besteuerung von Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Pauschale Entschädigungen

Rechtsgrundlagen

Die ehrenamtlich tätigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter erhalten von der Gemeinde nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Anzahl der Einsatzfahrzeuge richtet. Die Einteilung in die einzelnen Fahrzeugklassen und die Festsetzung der jeweils gültigen Sätze wird durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geregelt¹.

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten für ihre Tätigkeit vom Landkreis nach Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AV-BayFwG eine Entschädigung, deren Höhe durch die jeweils gültigen Rahmensätze entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgegeben ist¹.

Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung

Für die pauschalen Entschädigungen kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG – (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) in Betracht, soweit die Feuerwehrtätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit (wie Ausbildungstätigkeit und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird. Für die Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann in der Regel von dem in der Kurzübersicht dargestellten typisierenden Aufteilungsmaßstab ausgegangen werden. Die Gemeinde/die Stadt bzw. der Landkreis kann den so genannten Übungsleiterfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Erklärung kann das anliegende Muster (Anlage 1) verwendet werden. Die für die einzelnen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Beträge sind in der Übersicht auf der Rückseite der Anlage 1 angeführt. Die Steuervergünstigungen können in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt

¹ Vergleiche IM-Bek vom 20.10.2003, AllMBI 2003 S. 897

werden. Bei der Berechnung der weiteren Steuerbefreiung ist jeweils auf den Restbetrag nach dem Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Beispiel

Ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 340 €. Der Feuerwehrkommandant hat keine weiteren begünstigten Nebentätigkeiten. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	340 €
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % (höchstens 175 € monatlich)	<u>./. 175 €</u>
verbleiben:	165 €
Vom verbleibenden Restbetrag von 165 € steuerfrei	
nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (höchstens 175 €):	<u>./. 165 €</u>
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	<u>0 €</u>

Die Entschädigung in Höhe von 340 € ist im Beispielsfall in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel

Ein Kreisbrandinspektor erhält auf Grundlage des Art. 20 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 450 €. Da der Kreisbrandinspektor noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den so genannten Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kreisbrandinspektor im Beispielsfall nur mit einem Jahresrestbetrag von 924 € (= 77 € monatlich) zu berücksichtigen ist. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	450 €
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG	
(ein Drittel, mindestens 175 €)	<u>./. 175 €</u>
verbleiben:	275 €
Vom verbleibenden Betrag von 275 € steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % von 275 €; höchstens 77 € monatlich	<u>77 €</u>
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	<u>198 €</u>

Die Entschädigung in Höhe von 450 € ist im Beispielsfall in Höhe von 198 € steuerpflichtig.

Der nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Die Gemeinden/die Landkreise sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Brandwachen und Sicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFwG eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist. Der maßgebende Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern¹. Die Entschädigung gilt den Zeitaufwand ab und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung kann nunmehr jedoch im Rahmen des durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl I S. 2.332 rückwirkend zum 1.1.2007 eingeführten allgemeinen Steuerfreibetrags von insgesamt 500 € im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleiben. Der Freibetrag darf beim Lohnsteuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft. Für die Erklärung kann das anliegende Muster (Anlage 2) verwendet werden. Der den Freibetrag übersteigende Teilbetrag der Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Verdienstaufschlag

Die Erstattung des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstaufschlags ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß Art. 9 BayFwG den Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Gemeinden keine steuerlichen Verpflichtungen ergeben.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Lohnsteuerkarte

Der Gemeinde bzw. dem Landkreis liegt zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom Feuerwehrdienstleistenden eine Lohnsteuerkarte vor. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich nach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse (ggf. Steuerklasse VI).

Pauschalversteuerung

Alternativ kann die Gemeinde bzw. der Landkreis bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 € monatlich - unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen.

Der Pauschsteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung den pauschalen Rentenversicherungsbetrag von 12 % zu entrichten hat. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer hinzu; sie ist an das Finanzamt abzuführen.

Kurzübersicht

1. Von den pauschalen Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 bis 3 AVBayFwG sowie Art. 20 BayFwG i.V.m. § 13 AVBayFwG bleiben folgende Anteile steuerfrei:

- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

Personenkreis	steuerfreier Teil
Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter	175 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	175 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	ein Drittel, mindestens 175 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR)

- nach § 3 Nr. 26 EStG

Der für Ausbildungstätigkeiten steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Ausbildungsstunden zur gesamten Tätigkeit. In der Regel kann von folgendem typisierenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %

2. Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG (= Brandwachen und Sicherheitswachen) sind bei Abgabe der entsprechenden Erklärung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Betrag von 500 € steuerfrei.
3. Die Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen.